

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Thomas Vogel (FDP, Thalwil),  
Marcel Suter (SVP, Thalwil), Daniel Hodel  
(GLP, Zürich) und Yvonne Bürgin (CVP,  
Rüti)

betreffend Verbesserung der gesetzlichen Grundlage für die Unternehmensentlastung

---

Das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG) (LS 930.1) wird wie folgt geändert:

Neuformulierung § 1 Abs. 1:

Dieses Gesetz bezweckt, dass die Belastung der Unternehmen durch Personal- oder Sachaufwand als Folge von Regulierungen des Kantons und bei der Erfüllung der Vorschriften möglichst gering ist. Die Gesetzgebung soll insbesondere den Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Rechnung tragen.

Neuformulierung § 1 Abs. 2 als neuer Abs. 2 von § 2:

Sie sorgen namentlich dafür, dass... (Rest unverändert)

Neuformulierung § 3:

Abs. 1: unverändert

Abs. 2: Sämtliche Erlasse und Änderungen werden vor dem ersten Antrag an den Regierungsrat einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen. Sie zeigt die erwarteten Auswirkungen auf Unternehmen, Bevölkerung und Staat auf.

Abs. 3: Die Ergebnisse der Regulierungsfolgeabschätzung sind Teil der Vernehmlassungsvorlage, der Vorlage an den Regierungsrat sowie an den Kantonsrat.

Neuformulierung § 4:

Es wird eine Fachstelle Unternehmensentlastung bezeichnet, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a. Sie unterstützt Behörden und Verwaltung dabei, bestehende Gesetze, Verordnungen und Vollzugsprozesse auf Übereinstimmung mit diesem Gesetz zu überprüfen; sie kann zuhanden des Regierungsrates Empfehlungen abgeben.
- b. Sie erteilt als Ansprechpartnerin für Unternehmen Auskünfte und ermittelt die zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen und teilt diese dem Gesuchsteller mit.
- c. Sie wirkt allgemein auf die Koordination der Verfahren und des Verkehrs zwischen Gesuchsteller, zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen hin.
- d. Sie nimmt Hinweise betreffend Anpassungsbedarf bei Vorschriften und Verfahren entgegen, prüft diese, leitet sie an die Kommission weiter und regt Verbesserungen im Sinne dieses Gesetzes an.

### Begründung

Mit dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG) vom 5.1.2009 (Inkraftsetzung 1.1.2011) wurde eine gesetzliche Grundlage für die Entlastung der Unternehmen im Kanton Zürich geschaffen. Der Zweckparagraph (§1) lautet: «Dieses Gesetz bezweckt, dass der administrative Aufwand der Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering ist. Die Gesetzgebung soll insbesondere den Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Rechnung tragen.»

Das Gesetz sieht vor:

- Behörden und Verwaltung sorgen für rasche und einfache Verfahren.
- In Anträgen zu Gesetzen und zum Ausführungsrecht wird dargelegt, ob die Vorgaben des Gesetzes eingehalten werden (Regulierungsfolgeabschätzung RFA).
- Als Ansprechpartnerin für Unternehmen wird eine Informations- und Koordinationsstelle geschaffen (Koordinationsstelle Unternehmensentlastung).
- Der Regierungsrat lässt geltendes Recht auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz prüfen, erteilt dem Kantonsrat Bericht, passt Verordnungen an und schlägt Gesetzesänderungen vor.

Eine Analyse des Ist-Zustandes ergibt unseres Erachtens folgendes Bild:

- Die Umsetzung des EntlG ist bisher mangelhaft, seine Wirkung ungenügend.
- Der Begriff «administrativer Aufwand» ist zu schärfen: Die aktuelle Beschränkung auf den blossen Aufwand für den Behördenverkehr ist weder zweckmässig noch sinnvoll.
- Die RFA ist im internen Prozess stärker zu verankern und in ihrer Wirkung zu verstärken.
- Die Sichtbarkeit der Ergebnisse der RFA ist zu verstärken.

Wir sähen folgende möglichen Lösungsansätze:

- Der Begriff «administrativer Aufwand» ist durch «Personal- und Sachaufwand» zu ersetzen.
- Die RFA ist vor dem ersten Antrag durch den Regierungsrat zu erstellen und bei wesentlichen Änderungen anzupassen, namentlich auch nach Änderungen durch die vorberatende Kommission des Kantonsrats und (vor Volksabstimmungen) nach Änderungen durch den Kantonsrat.
- Die Verbindung der RFA mit einem «Benchmarking» mit anderen kantonalen Lösungen ist zu prüfen.
- Die RFA sind unabhängig von den Mitberichten der Direktionen zu verfassen.
- Die Ergebnisse der RFA sind zu veröffentlichen.
- Eine organisatorische Stärkung der heutigen Koordinationsstelle Unternehmensentlastung ist zu prüfen (z.B. als Fachstelle des Regierungsrates mit Angliederung an Generalsekretariat analog Gesetzgebungsdienst oder an Staatskanzlei).

Thomas Vogel  
Marcel Suter  
Daniel Hodel  
Yvonne Bürgin